

§. 3.

Die an hiesige Unterthanen zum Auswandern zu ertheilenden Pässe sind noch besonders von dem Amtshauptmann des Bezirks, in welchem bis dahin die Auswandernden sich aufgehalten haben, zu autorisiren.

§. 4.

Vor der Ausstellung solcher Pässe müssen zunächst die §. 1. erwähnten Oberigkeiten über die persönlichen Verhältnisse der sich Anmeldenden, deren Beweggründe und die sonst hierbei concurrirenden Umstände Erkundigung einziehen und nach deren Erfolg, auch, wenn der im §. 2. erwähnte Fall eintritt, nach erlangtem Einverständnisse der persönlichen Bezirks- und polizeilichen Obrigkeit, die Auswanderer über die Wichtigkeit des von ihnen beabsichtigten Schrittes, über das ihnen in dem Lande, in welches sie sich begeben wollen, mathematisch bevorstehende Schicksal, sowohl, nach Befinden, über die Trüglichkeit ihrer Aussichten und Hoffnungen, so viel ihnen hiervon nach allgemeinen oder besonderen Nachrichten bekannt ist, gehörig verständigen. Auch ist denselben hierbei zugleich,

§. 5.

daß sie ihres Anspruchs auf Wiederaufnahme in den hiesigen Landen verlustig werden, zu erkennen zu geben und ihnen die ausdrückliche Erklärung, daß sie dem Rechte auf Wiederaufnahme entsagen, abzunehmen.

§. 6.

Über die im §. 4. und 5. vorgeschriebene Anermahnung und Entfugung ist ein beweiskräftiges Protocol, welches die Auswandernden, insofern sie des Schreibens kundig sind, eigenhändig zu unterschreiben haben, aufzunehmen. Der auszufertigende Auswanderungspass aber ist, nebst jenem Protocoll und den die Sache betreffenden übrigen Actenstücken, zuvörderst an die betreffende Amtshauptmannschaft, zum Besuff der im §. 3. erwähnten Autorisation, einzuschicken, und die Auswandernden sind, daß sie bei derselben wegen Ausföndigung des Passes sich zu melden haben, zu bescheiden.

§. 7.

Vor Autorisation und Ausföndigung solcher Pässe haben die Amtshauptleute genau zu prüfen, ob vor und bei Ausstellung des Passes alles Erforderliche gehörig in Obacht genommen worden ist. Finden sich Mängel dabei, so müssen sie, nach Befinden, entweder die betreffende Obrigkeit zu deren Eileidigung veranlassen, oder selbst das Nöthige nachholen. Wegen etwa eintretender besonderer Bedenken haben sie sofort an Unsere Landesregierung und resp. Ober-Amts-Regierung zu berichten.

§. 8.

Die Grenzobrigkeiten haben auswandernde Familien und Familienväter, insofern sie nicht die zum Auswandern erforderlichen, mit der amtshauptmannschaftlichen Autorisation